

Fund 6 –2. Bericht „Markenteilung“

– Ein Blick in die landwirtschaftliche Umgestaltung des 18. und 19. Jahrhunderts

Mitte des 18. Jahrhunderts zeichnete sich bereits der Niedergang der sogenannten Marken ab. Die Bevölkerung wuchs und eine unkontrollierte Nutzung der Flächen führte zu erheblichen Problemen. Die Markenrichter, auch Holzrichter genannt, klagten über die Verwüstung der Marken. „Die starke Streu- und Plaggenmahd ließ nichts hochkommen.“ Das bedeutete, dass die landwirtschaftliche Nutzung kaum noch Erträge brachte, und die Landschaft wurde zunehmend karg und ausgehungert.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Erträge der Marken so stark zurückgegangen, dass Waldweide, Plaggennutzung und Holzübernutzung eine waldarme und ausgehagerte Landschaft hervorgebracht hatten.¹ Die Wälder waren in Kriegs- und Besatzungszeiten fast vollständig verschwunden und die Bauern bestanden auf ihrem Eigenbesitz, was die Situation zusätzlich verschärfte.^{2 3}

Nachdem ganz Westfalen an Preußen gefallen war, begann auch in anderen Teilen des Landes die Privatisierung der Markengebiete.⁴ Es kam zur sogenannten Markenteilung, auch als Verkoppelung bekannt. Besonders der vernachlässigte Zustand der Flächen – meist als Weideland genutzt, für das sich niemand wirklich verantwortlich fühlte – machte diese Maßnahme notwendig.

Die Markenteilung war im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland eine groß angelegte Neuverteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aufgrund ihrer Folgen einer groß angelegten Agrarreform gleichkam. Sie war ökonomisch mindestens ebenso bedeutend wie die sogenannte „Bauernbefreiung“, da sie den Boden aus den Zwängen der alten Flurverfassung befreite und das Landschaftsbild grundlegend veränderte. Die späteren, geometrisch angeordneten Ackerformen sind ein sichtbares Ergebnis dieser Reformen.

Es gab mehrere Gründe, die eine Teilung der Marken rechtfertigten. Vor allem die Steigerung der Rentabilität des Bodens stand im Vordergrund: Durch intensivere Bodennutzung sollte die landwirtschaftliche Produktion erhöht werden. Die rechtlichen Änderungen sicherten den Bauern die Verfügungsgewalt über den Boden und ermöglichten eine effizientere Nutzung der Flächen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu verbessern.

Die Markenteilung bestand aus zwei Elementen: der Aufteilung der Gemeinheiten (wie Weide und Wald) unter den Bauern einer Gemeinde sowie der sogenannten Separierung, also der Beseitigung der Gemengelage, um geschlossene Wirtschaftsflächen zu schaffen (sogenannte Arrondierung). Bereits um 1800 gab es erste Schritte in diese Richtung, doch die meisten Maßnahmen wurden in den vier Jahrzehnten nach der napoleonischen Zeit umgesetzt.⁵

¹ Jahrbuch des Kreises BOR 1993, S. 161 Burkhard van Gember, Borken

² Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, Leopold Schütte

³ Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band II S. 138 ff
Heimatkalender 1955 S. 20

⁴ Leopold Schütte, Landwirtschaftliches Wochenblatt

⁵ Wolf-Dieter Könenkamp, „Markenteilung“ LWL Internetseite

1821 wurde das Verfahren der Markenteilungen gesetzlich neu geregelt, um die Markengebiete endgültig zu privatisieren. Die alte Flurverfassung wurde aufgehoben. Das Gesetz beseitigte den bis dahin bestehenden Gemeinbesitz der Bewohner der einzelnen Dörfer. Das im Gemeinschaftsbesitz befindliche Gelände – die sogenannten Gemeinheiten – wurde vermessen und die verschiedenen Berechtigungen genau ermittelt. Anschließend wurde die Fläche entsprechend den Nutzungsberechtigungen aufgeteilt und den Bauern als Eigentum übergeben.

Der Begriff „Markenteilung“ wurde in der preußischen Zeit durch „Gemeinheitsteilung“ ersetzt. Damit war die Verwandlung des Gemeinschaftsbesitzes (Allmenden) in Privateigentum gemeint, bei der jedem Einzelnen sein Anteil zur freien Nutzung übertragen wurde. Für die Durchführung sorgte eine eigens eingerichtete Behörde, die „Generalkommission“ – das spätere „Landesamt für Agrarordnung“. ^{6 7}

Im „Rezess vom 24. Mai 1832“ wurde die Markenteilung in Westfalen durch die „Königliche Preußische Generalkommission zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitsteilungen in Westfalen zu Münster“ verbindlich festgelegt. ⁸

Bei dieser Reform wurden die Berechtigten in der Regel durch Land abgefunden. Nur in besonderen Fällen konnten sie auch Geld, Renten oder Naturalien erhalten. Ziel war es, den Teilnehmern möglichst zusammenhängende Flächen zuzuteilen, wobei es jedoch keinen Anspruch darauf gab, dass die neuen Grundstücke an andere Eigentumsflächen angrenzten. Die Kosten für die Teilung trugen die Beteiligten selbst.

Die Abfindungen wurden individuell berechnet, basierend auf den jeweiligen Teilnahmerechten und einer komplexen Bewertungsmethode. Bei der Verteilung wurde vor allem die tatsächliche Nutzung berücksichtigt, ebenso die verschiedenen Kulturarten und deren Güte. Das führte dazu, dass ein Hof meist mehrere Abfindungen erhielt, um die unterschiedlichen Nutzungsrechte gerecht abzubilden.

Besonders die Gutsbesitzer profitierten von diesen Maßnahmen: Nach der Neuverteilung hatten sie ihren Flächenanteil nahezu verdoppelt – die größten Zuwächse stammten aus der Markenteilung. Aber auch die Bauern nutzten die Gelegenheit, um einen Teil des durch die vorherigen Regulierungsmassnahmen verlorenen Bodens wiederzuerlangen.

Ein zentrales Anliegen war die Verbesserung der Infrastruktur: Zuwegungen und Entwässerungssysteme wurden gezielt ausgebaut. Zudem wurden die Abfindungsflächen vielfach mit Wallhecken umgeben, die bei den alten Eschen und Kämpen üblich waren. Diese Hecken dienten dazu, die Grenzen bei Mangel an Grenzsteinen dauerhaft zu sichern.

⁶ Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, Leopold Schütte

⁷ Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band II S. 138 ff
Heimatkalendar 1955 S. 20

⁸ Jahrbuch des Kreises BOR 1964, S. 70ff, Eine mittelalterliche Genossenschaft, August Heselhaus

Auf der Kehrseite führte diese Maßnahme dazu, dass das Bauernland kleiner wurde, während der Großgrundbesitz wuchs. Viele Bauern gerieten dadurch in neue Abhängigkeiten und sanken zu landlosen Arbeitern herab. Das Land wurde meist an den Lehnsherrn verteilt, der es wiederum weiterverteilte. Die Ablösesummen, die an den Lehnsherrn, dem die säkularisierten Ländereien zufielen, gezahlt wurden, mögen merkwürdig erscheinen – doch für ihn war es oft ein Gewinn: Er wusste, dass die Ländereien genutzt wurden, und erhielt sogar Geld, obwohl er sie selbst nicht erworben hatte.

Anfangs zögerten die Berechtigten noch, die Gemeinheitsteilung in Anspruch zu nehmen. Doch mit der Zeit erkannten sie die positiven Effekte, und ab den 1840er Jahren wurde die Teilung in großem Umfang durchgeführt.

Zwischen 1820 und 1860 waren die Markengründe weitgehend verteilt. Die neuen Flächen wurden den Nutzungsberechtigten allerdings nicht kostenlos überlassen; sie mussten dafür bezahlen. Viele Bauern verzichteten aus finanziellen Gründen auf ihnen zustehende Grundstücke, während nun auch wohlhabende Handwerker und vor allem Adlige die Gelegenheit nutzten, große Landbesitze zu erwerben.

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts blieben die neu zugeteilten Flächen meist in ihrer ursprünglichen Form erhalten und wurden weiterhin mit Weidevieh genutzt. Die regelmäßig von den Rezessen angeordneten Grenzmarkierungen mit Wallhecken führten dazu, dass sich im Münsterland eine charakteristische Parklandschaft entwickelte, die bis heute das Landschaftsbild prägt.⁹

Nach den Markenteilungen, etwa ab Mitte des 19. Jahrhunderts, begann eine umfassende Aufforstungswelle im neu entstandenen Grundbesitz. Besonders die Abfindungsflächen der Großgrundbesitzer wurden aufgeforstet.¹⁰¹¹ Diese Forstwirtschaft dauerte rund 50 Jahre an und setzte sich bis in die Jahrhundertwende fort. Damit wurde die landwirtschaftliche Nutzung ergänzt und die Landschaft nachhaltig geprägt.¹²

Angelika Brösterhaus
Heimatverein Heiden
18.11.2024

⁹ Dissertation 2003 von Franz-Peter Kreuzkamp
Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band II S. 138 ff.
Heimatkalendar 1955 S. 20 ff

¹⁰ Jahrbuch des Kreises BOR 1966, S. 122ff Oberregierungsrat Franz-Josef Lillotte, Coesfeld

¹¹ Kreisjahrbuch 1929, S. 56 Die Heidener Markenteilung und das Salm'sche Geld

¹² Jahrbuch des Kreises BOR 1993, S. 161, Burkhard van Gember, Borken